

Postulat von Patrick Iten, Vroni Straub, Adrian Risi, Jean Luc Mösch, Stefan Moos und Anna Bieri

betreffend Anpassung des Schulgesetzes, damit Kinder mit leichter ASS (Autismus Spektrum Störung) und Kinder mit AD(H)S (Aufmerksamkeitsdefizit – Hyperaktivitätsstörung) im Regelschulsystem berücksichtigt werden können

(Vorlage 3579.1 - 17332)

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 11. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

zu einer Behinderung reichen kann.

Patrick Iten, Vroni Straub, Adrian Risi, Jean Luc Mösch, Stefan Moos und Anna Bieri reichten am 6. Juni 2023 das Postulat ein betreffend Anpassung des Schulgesetzes, damit Kinder mit leichter ASS (Autismus Spektrum Störung) und Kinder mit AD(H)S (Aufmerksamkeitsdefizit – Hyperaktivitätsstörung) im Regelschulsystem berücksichtigt werden können. Der Kantonsrat hat das Postulat am 29. Juni 2023 zur Berichterstattung und Antragsstellung an den Regierungsrat überwiesen.

#### 1. Einleitung

Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten ist ein Schlüsselthema der heutigen Schule. Auf Gesetzesebene geht es um strukturelle Rahmenbedingungen und Entlastungen, welche die Tragfähigkeit der Schule als Ganzes erhöhen.

Bei Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) und bei Aufmerksamkeitsdefizitstörungen mit oder ohne Hyperaktivität (AD(H)S) handelt es sich um neurologische Entwicklungsstörungen. Bei einem Kind mit einer ASS verläuft die Hirnentwicklung anders, als bei einem Kind ohne ASS und dies hat Auswirkungen auf dessen Wahrnehmung, die stärker an Details, statt am Ganzen orientiert ist und teilweise Besonderheiten in der Sensorik umfasst (Über- oder Unterempfindlichkeit auf Reize). Die andere Wahrnehmung und Hirnentwicklung hat einen Einfluss auf die Kommunikation und Interaktion (z.B. Nichtverstehen sozialer Regeln, besondere bis zu fehlender Sprache) und beispielsweise den Umgang mit Veränderungen und Routineunterbrechungen auf der Verhaltensebene. Bei ASS handelt es sich um ein Kontinuum, das von der Normalität bis

Kinder mit AD(H)S hingegen zeigen häufig ein Muster von Unaufmerksamkeit und/oder Hyperaktivität und Impulsivität, das ihre Entwicklung negativ beeinflussen kann. ADHS kann bei betroffenen Kindern und Jugendlichen zu erheblichen Schwierigkeiten im Schulalltag führen, darunter Konzentrationsprobleme, Ablenkbarkeit, Schwierigkeiten, Aufgaben zu beenden etc., was zu sozialen Konflikten und Missverständnissen führen kann.

Im Zusammenhang mit ASS und AD(H)S kann aus heil-/sonderpädagogischer Sicht dann von einer Behinderung gesprochen werden, wenn die Teilhabe der Person an Bildung und anderen Lebensbereichen stark eingeschränkt ist oder sehr viel Unterstützung erfordert. Der Schweregrad der Ausprägung ist entscheidend. ASS und AD(H)S gelten im juristischen Sinne als Behinderung/Beeinträchtigung, sofern eine Diagnose durch eine anerkannte Fachstelle vorliegt. Mit einem grösseren Fachwissen zu ASS und AD(H)S können betroffene Schülerinnen und Schüler im Unterricht angemessener unterstützt und Herausforderungen auf der Verhaltensebene verhindert oder eingeschränkt werden. Für die Hervorhebung einzelner Behinderungsformen oder Störungsfelder ist die Gesetzesebene jedoch nicht zweckmässig. Dafür eignet sich das Konzept Sonderpädagogik (KOSO) oder die Richtlinien Besondere Förderung.

Seite 2/4 3579.2 - 17734

### 2. Änderungen im Schulgesetz

Am 2. April 2024 ist die Referendumsfrist für das Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) abgelaufen. Die Änderungen im Abschnitt Sonderpädagogik betreffen die Ausdehnung des Anspruchs auf Logopädie bis zum zwanzigsten Lebensjahr und die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung eines Konzepts für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten. Diesem Konzept der Gemeinden muss ein ganzheitliches, systemisches Verständnis von herausforderndem Verhalten zu Grunde liegen, und es muss präventive Massnahmen umfassen. Unter anderem muss in diesem Konzept ein Angebot zur kurzund mittelfristigen Separation der Schülerinnen und Schüler eingebettet sein, welches für Schülerinnen und Schüler bei individuellen Bedürfnissen, die nicht mit dem Klassenunterricht vereinbar sind, zugänglich ist. Das Angebot ist also nicht nur, sondern auch für Schülerinnen und Schüler gedacht, die mit ihrem Verhalten herausfordern. Diese sollen darin beispielsweise eine Auszeit nehmen und sich regenerieren können. Je nach Situation können schwierige Situationen und Vorfälle nachbearbeitet werden, und es sollen auch Fördereinheiten möglich sein. Bisherige Erfahrungen mit solchen Angeboten (z. B. Schulinseln) im Kanton Zug zeigen, dass ein niederschwelliger Zugang und eine Offenheit für verschiedene individuelle Bedürfnisse (z. B. im Rahmen der Besonderen Förderung) wichtig sind, damit sie ihre Wirkung entfalten können. Neben der Einbettung in ein Gesamtkonzept wurde dem Kantonsrat im Zuge der Debatte zudem zugesichert, dass die nun gesetzlich geforderten Angebote den Lehrpersonen schnell und unbürokratisch zur Verfügung stehen müssen. Die Prüfkriterien für diese Gefässe können als Handlungsrichtlinie für die Gemeinden auf die Kurzformel «schnell (aus dem Unterricht), unbürokratisch (ohne Formulare und Fachstellen) und eingebettet (in Schule und Konzept)» gebracht werden.

# 3. Konzept Sonderpädagogik: Genehmigung durch Kantonsrat

Mit der Pflicht zur Erarbeitung eines Konzepts für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten kann die Handlungsfähigkeit der Gemeinden im Umgang mit diesen Schülerinnen und Schülern erhöht werden. Die Tragfähigkeit einer Schule wird gestärkt. Weitere Massnahmen, wie bspw. eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels resp. die Erhöhung der Präsenzzeit der Schulischen Heilpädagogin oder des Schulischen Heilpädagogen in der Klasse oder Investitionen in das Fachwissen von Lehrpersonen über bestimmte Behinderungsformen und Störungsfelder, werden im Zuge der noch in dieser Legislatur anstehenden Überarbeitung des KOSO und der Richtlinien Besondere Förderung geprüft. Gemäss § 33 Abs. 1 SchulG wird das Konzept Sonderpädagogik vom Kantonsrat genehmigt, womit er auch ein Mitspracherecht hat. Mit Blick auf die anstehende Überarbeitung des KOSO und der Richtlinien Besondere Förderung verschliesst sich der Regierungsrat der fachlich fundierten Diskussion über zusätzliche Ressourcen nicht. Im KOSO wird auf S. 11 eine Mindestvorgabe zu den Ressourcen für das sonderpädagogische Grundangebot festgelegt. Zum konkreten Einsatz dieser Ressourcen finden sich aktuell keine weiteren Vorgaben oder Empfehlungen seitens Kanton. Allerdings sollen mit Blick auf die Wirksamkeit des sonderpädagogischen Grundangebots in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren auch diverse Ressourcenmodelle geprüft werden, die die Stärkung der Integrationsfähigkeit der Schulen zum Ziel haben.

#### 4. Integration unbestritten und mit Grenzen

Der Grundsatz der Integration, «soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient» (vgl. Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen [Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG] vom 13. Dezember 2002 [SR 151.3]), ist gesetzlich vorgeschrieben und pädagogisch unbestritten. Dies gilt selbstverständlich auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Diagnose aus dem Autismus-Spektrum oder einer AD(H)S. Die Integration von Schülerinnen und

3579.2 - 17734 Seite 3/4

Schülern mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen hat dort gesetzliche und pädagogische Grenzen, wo die schulische Qualität in der Regelklasse nicht mehr gewährleistet werden kann, (vgl. § 34bis Abs. 1 SchulG). Auch Kinder und Jugendliche, die keinen besonderen Bildungsbedarf haben, haben in der Schule Rechte; namentlich das Recht auf eine konzentrierte Lernatmosphäre und eine Lehrperson, deren Aufmerksamkeit nicht übermässig von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen absorbiert wird. Im Lichte von § 34 bis Abs. 1 SchulG beurteilt der Regierungsrat die integrative Sonderschulung (IS) von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten weiterhin kritisch. Aus Sicht der Postulantinnen und Postulanten sind aber sowieso Massnahmen gefragt, um leichtere Formen im Regelunterricht besser auffangen zu können. Mit der beschriebenen Gesetzesänderung konnte dafür ein weiterer Ausbauschritt vorgenommen werden. Mit der Überarbeitung des KOSO und der Richtlinien Besondere Förderung wird diese Arbeit fortgesetzt.

## 5. Inhaltliche Themen für die Überarbeitung der Grundlagen

Die Postulantinnen und Postulanten sprechen die Bedeutung von niederschwelligen, präventiven Massnahmen an, die notwendig sind, um Schülerinnen und Schüler mit einer leichten ASS und/oder AD(H)S erfolgreich in die Regelschule zu integrieren. Aus dieser Perspektive ist der Hinweis wichtig, dass solche Störungen ein spezifisches Fachwissen erfordern. Natürlich braucht es dieses Fachwissen unbedingt generell im Zusammenhang mit dem Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Dazu gehört etwa auch das Verständnis, dass sich viele Verhaltensauffälligkeiten in der Interaktion und im System manifestieren. Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Diagnose ASS oder AD(H)S kommt eine wichtige Komponente hinzu. Die besondere Wahrnehmung und Hirnfunktionen müssen nachvollzogen werden können, um das wahrgenommene Verhalten nicht misszuverstehen und z. B. als böswillig zu interpretieren. Deshalb ist eine Sensibilisierung von Fachpersonen und ein Ausbau von Kompetenzen bei den Schulen nötig. Mögliche Themen, die im KOSO oder in den Richtlinien Besondere Förderung aufgenommen werden können, sind kantonale Sensibilisierungsund Weiterbildungsinitiativen sowie der Ausbau von Beratungs- und Coachingangeboten zum Themenbereich der Verhaltensauffälligkeiten sowie spezifisch zu ASS und AD(H)S.

#### 6. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

Mit der schulseitigen Erhöhung der Integrationstragfähigkeit ist es aber nicht getan. Integration ist nicht die alleinige Bringschuld der Schule. Wie die gute Schule im Allgemeinen, ist auch die Integration im Speziellen eine Aufgabe, an der verschiedene Akteure beteiligt sind. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus stellt dabei eine wichtige Gelingensbedingung dar. Zu dieser Zusammenarbeit ist nicht nur die Schule, sondern sind gemäss § 21 Abs. 3 Bst. a SchulG auch die Eltern verpflichtet. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit AD(H)S und ASS können auch als Experten für ihr Kind eine wichtige Unterstützung für die Schule darstellen. Gleichzeitig ist das Bewusstsein dafür wichtig, dass ein Kind sich je nach Umgebungsfaktoren anders verhalten kann und im schulischen Umfeld mit grosser Wahrscheinlichkeit andere Schwierigkeiten hat als zuhause. Aus diesen Gründen ist Verständnis auf beiden Seiten und eine verbindliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe vonnöten.

#### 7. Unterwegs im Sinne der Postulantinnen und Postulanten

Zusammenfassend und mit Blick auf die erfolgten sowie anstehenden Arbeiten zugunsten der schulischen Integration ist der Regierungsrat der Auffassung, sowohl im Sinne der Schule und der Betroffenen als auch im Sinne der Postulantinnen und Postulanten zu handeln. Die Zuger Schulen selbst zeigen grundsätzlich eine hohe Bereitschaft, auch Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten so lange wie möglich integrativ zu schulen. Diese Bereitschaft will der Regierungsrat nicht strapazieren, sondern die Schulen auf ihrem integrativen Weg in die Zukunft mit geeigneten Massnahmen weiterhin unterstützen. Auf Gesetzesebene steht die

Seite 4/4 3579.2 - 17734

Regelung auf struktureller Ebene im Fokus. Es geht um Rahmenbedingungen und Entlastungen, welche die Tragfähigkeit der Schule als Ganzes erhöhen. Für die Hervorhebung einzelner Behinderungsformen oder Störungsfelder eignen sich das KOSO oder die Richtlinien Besondere Förderung. Im Rahmen der Genehmigung des KOSO wird sich auch der Kantonsrat dazu einbringen können.

## 8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Patrick Iten, Vroni Straub, Adrian Risi, Jean-Luc Mösch, Stefan Moos und Anna Bieri betreffend Anpassung des Schulgesetzes, damit Kinder mit leichter ASS (Autismus Spektrum Störung) und Kinder mit AD(H)S (Aufmerksamkeitsdefizit – Hyperaktivitätsstörung) im Regelschulsystem berücksichtigt werden können (Vorlage Nr. 3579.1 – 17332), sei erheblich zu erklären.

Zug, 4. Juni 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart